

22. August. Das zur russischen Freiwilligenflotte gehörende Schiff „Kostroma“ wird auf der Rückfahrt nach Rußland einige Stunden in den Dardanellen festgehalten.

3. September. (Konstantinopel.) Der Großvezier Kiamil-Pascha wird seines Amtes enthoben. An seiner Stelle wird der bisherige Gouverneur von Akretz Djevad-Pascha zum Großvezier ernannt.

Der Militär-Kommandant des Jelibis-Kiosk, Riza-Pascha, wird zum Kriegsminister ernannt.

Mitte September. Auf der türkischen Insel Sigri bei Mytilene landen englische Soldaten. Es wird nachher festgestellt, daß es sich nur um Manöver-Übungen gehandelt habe.

19. September. Eine türkische Zirkularnote teilt den Großmächten das Abkommen mit Rußland in der Dardanellenfrage mit. Sie lautet:

„Es ist Ihnen bekannt, daß die Paketboote der Freiwilligen Flotte einen Dienst zwischen Oessa und den russischen Besitzungen im äußersten Osten besorgen. Die Schiffe, welche die Handelsflagge tragen, genießen freie Durchfahrt durch den Bosporus und die Dardanellen; da sie aber mitunter zum Transporte von Soldaten und Sträflingen verwendet wurden, geschah es, daß sie irrgewweise am Eingange der Dardanellen aufgehalten wurden. Um der Wiederholung ähnlicher Mißverständnisse vorzubeugen, mußte die Flotte die Kommandanten des Bosporus und der Dardanellen mit genauen Instruktionen versehen. Es sind dies die Instruktionen, von welchen der russischen Botschaft Mitteilung gemacht wurde, und welche Neugierungen der ausländischen Presse über eine angebliche Verletzung der Verträge hervorgerufen haben. Nach dem Wortlaute der erteilten Befehle werden die Schiffe der Freiwilligen Flotte, welche die Handelsflagge tragen, in gleicher Weise wie andere Handelsfahrzeuge die Dardanellen frei passieren. Wenn sie Deportierte oder Soldaten an Bord haben werden, wird ihre Durchfahrt nach einer von der russischen Botschaft erstatteten Anzeige durch kaiserliche Trabe gestattet werden. Was bezogen die Paketboote betrifft, die aus dem äußersten Osten mit dienstentlassenen Soldaten kommen, wird die Behörde der Dardanellen sie passieren lassen und die hohe Porte davon in Kenntnis setzen. Sie sehen, daß hier nichts Neues vorliegt, und daß es das alte System ist, welches man fortsetzen wird anzuwenden. Wir haben nichts anderes gethan, als daß wir dasselbe unsere Behörden förmlicher erklären und dies, ich wiederhole es, zu dem Zwecke, um für die Zukunft jedes Mißverständnis zu verhindern. Ich habe es für geboten erachtet, Sie über den wahren Stand der Dinge zu unterrichten, damit Sie in Ihrer Umgehung keinerlei Zweifel in dieser Hinsicht bestehen lassen. Genehmigen Sie u. s. w. Etc.“

Ende Sept. Ein Trabe des Sullans gegen das Räuberwesen hat nach einer der „R. Fr. Pr.“ aus Salonichi zugehenden Mitteilung nachstehenden Wortlaut:

§ 1. Die im Besitze der Privatpersonen befindlichen Militärgewehre sind mit Beschlag zu belegen. § 2. In Polizeiagenten in den Provinzen